



7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus Göttingen, 1993

I. Der Weg in die Öffentlichkeit

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Fünfter Teil: Superintendent in Lüneburg

I. Der Weg in die Öffentlichkeit

Einleitung

In Eutin gestalteten sich die Verhältnisse glücklich für Petersen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hatte er sich am Hof Ansehen und Autorität erworben, die ihn sein Amt ohne Hindernisse führen ließen. Aber die Tätigkeit als Hofprediger und Superintendent über eine ländliche Ephorie konnte auf Dauer einen Mann nicht ausfüllen, den es nach geistiger und gelehrter Auseinandersetzung und öffentlichem Ansehen verlangte. Beides konnte nur ein bedeutendes Kirchenamt bieten. Bei allem protokollarischen Vorzug, den der Eutiner Superintendent als oberster Kirchenbeamter eines Fürstentums genoß, blieb ihm ein Einfluß auf die theologische Gelehrtenrepublik versagt. In den Kämpfen um die Wahrung einer reinen evangelischen Lehre, in denen sich die öffentliche, geistliche Verantwortung der Theologen und ihrer wissenschaftlichen Arbeit niederschlug, galt die Stimme aus dem Lübecker Bistum nur wenig. Das Ende der kirchlichen Karriere Petersens wäre daher sicherlich mit weniger Interesse begleitet worden, wenn die Amtsenthebung den Eutiner Superintendenten betroffen hätte.² Amtsenthebungen von Geistlichen sind in dieser Zeit ja keine Seltenheit. Spektakulär war es, wenn der Inhaber eines angesehenen Amtes abgesetzt wurde, das, wie in Lüneburg der Fall, als ein Garant des orthodoxen lutherischen Bekenntnisses galt. Hatte Petersen in den Eutiner Jahren seine Theologie entwickelt, so war mit der Berufung auf die Lüneburger Superintendentur die Zeit gekommen, in der sich diese Theologie bewähren mußte. Der Wechsel nach Lüneburg ist der Schritt in die Öffentlichkeit.

Als in den achtziger Jahren alle fünf Hauptpastorate in Hamburg neu zu besetzen waren, wurde auch Johann Wilhelm Petersen als Kandidat für die Hansestadt ins Gespräch gebracht.³ In einem Brief anläßlich seiner Berufung nach Lüneburg berichtet er, ihm sei "offt anlaß gegeben worden nacher

¹ Zum protokollarischen Vorzug (gegenüber dem Frankfurter Senior Ph. J. Spener und dem Stader Generalsuperintendenten Johann Diekmann) s. LB 1717, 104f.

² Feustking 1704, 475 meint Petersens Amtsenthebung nur mit derjenigen Samuel Hubers (1547–1624) in den Jahren 1594/95 vergleichen zu können, vielleicht weil hier auch ein Doktor der Theologie (und Wittenberger Theologe) sein Amt wegen Lehrdifferenzen niederlegen mußte.

³ Vgl. Jensen-Bruhn 1, 1958 und 3, 1963.

Hamburg vociret zu werden".4 Es ist nicht mehr zu klären, wie häufig und wie konkret Petersen für Hamburg gewonnen werden sollte. Sicher ist nur, daß Petersen für die 1688 vakant gewordene Pfarrstelle an der Katharinenkirche vorgeschlagen wurde. Den beiden erklärten Anhängern Speners, Johann Winckler und Johann Heinrich Horb, die seit 1684 und 1685 Pastoren an St. Michael und St. Nikolai waren, standen damals mit Samuel Schultz von St. Petri (seit 1683) und Johann Friedrich Mayer von St. Jacobi (seit 1686) zwei vehemente Feinde der pietistischen Bewegung gegenüber. Nachdem am 14. April 1688 der Hauptpastor von St. Katharinen, D. David Klug, gestorben war, versuchte Winckler, Petersen als dessen Nachfolger zu gewinnen und auf diese Weise die Spenerfraktion im Geistlichen Ministerium der Reichsstadt zu verstärken. August Hermann Francke, der damals in Hamburg weilte, sollte sich im Auftrag Wincklers brieflich bei Petersen erkundigen, "ob er die vocation zum pastorat zu St. Cathar. annehmen würde, wenn sie ihm zugeschicket würde, weil man anitzo sehr auff ihn reflectierte".5 Petersen war zu dieser Zeit bereits auf die Superintendentur nach Lüneburg berufen worden, konnte aber sein Amt wegen Schwierigkeiten, die ihm sein Amtsvorgänger Kaspar Hermann Sandhagen bereitete, vorerst nicht antreten. Angesichts der unglücklichen Situation in Lüneburg war Wincklers Versuch, Petersen nach Hamburg zu holen, nicht unrealistisch. Ob Winckler mit der Berufung Petersens nach Hamburg auch die unten darzustellenden Verwicklungen in Lüneburg lösen wollte, ist ungewiß. Auch Kaspar Hermann Sandhagen wurde nämlich damals für Hamburg ins Gespräch gebracht.6 Ende September muß Francke berichten: "Herr Petersen hat mir negative geantwortet."7 Berufen wurde schließlich D. Abraham Hinckelmann, der erst am 11. November 1688 gewählt worden war.8 Er war früher schon Diakon an St. Nikolai gewesen.

Freilich hätte Petersen auch unter anderen Umständen die Herausforderung, die die Hamburger Verhältnisse für einen pietistisch gesinnten Pastor darstellten, kaum angenommen. Allzu verkommen erschien ihm die Hanseund Weltstadt: "Mein hertz ist nie nach Hamburg gewesen, alß welches warhafftig zu Sodom geworden ist, und Gottes straffe schon über sich schweben hat, solte es auch durch große krankheiten, und andere plagen geschehen." Vielleicht hatte er dabei gerade das Theater(un)wesen im Blick, das seit 1678 in der Stadt Hamburg und seinem Geistlichen Ministerium zu Streit und Frontenbildung Anlaß gegeben hatte. 10

⁴ J. W. Petersen an J. Reinbeck, Eutin, den 12. 1. 1688- StA Lg.

⁵ A. H. Francke an H. v. d. Hardt, Hamburg, den 30. 8. 1688- LB Karlsruhe 319. Der Brief Franckes an Petersen sowie dessen Antwort sind nicht überliefert.

⁶ LB 1717, 120.

⁷ A. H. Francke an H. v. d. Hardt, Hamburg, den 26. 9. 1688, p. 3 – LB Karlsruhe 319.

⁸ JENSEN 1, 1958, 87f.102.

⁹ J. W. Petersen an J. Reinbeck, Eutin, den 12. 1. 1688- StA Lg.

¹⁰ GEFFCKEN, Winckler 1861, 19ff.

Petersens Weg führte nach Lüneburg. Der dort um seine Person entstandene Zwist ist vielleicht typisch für die pietistischen Streitigkeiten. Diese sind als reine Lehrdifferenzen nicht hinreichend beschrieben. Die oft zu beobachtende gegenseitige Verständnislosigkeit und Unnachgiebigkeit auf beiden Seiten ist wesentlich durch das soziale Gefüge bedingt, auf das die neue Bewegung trifft. Am Beispiel Petersens läßt sich zeigen, wie Pietisten mit ihrem bedingungslosen, religiös-bekennerhaften Vorgehen und moralischen Anspruch auch die politisch-soziale Struktur der Gemeinwesen von Staat und Kirche empfindlich störten. Damit ist nicht einfach die politische Machtfrage gemeint, sondern bei dem grundsätzlichen, geschichtsphilosophisch begründeten Konservativismus mußte jede Neuerung Anstoß erregen und Verunsicherung auslösen. Und einer Zeit, der constantia und fortitudo höchste Tugenden waren, mußte jede Veränderung, besonders wenn sie unter Berufung auf eine bislang angeblich nicht erkannte oder nicht beachtete Wahrheit gefordert wurde, als Angriff auf die persönliche Integrität der Beteiligten wirken. Gerade Städte und Universitäten, denen eine absolutistische Spitze fehlte, waren für solche Konflikte anfällig. In ihnen konnte sich daher die pietistische Bewegung zuerst einen Freiraum schaffen, aber dauerhaftes Wohnrecht erhielt sie vor allem unter fürstlichem Regiment.11 Im folgenden soll versucht werden, diese gesellschaftspolitische Dimension in die Darstellung von Petersens Leben in Lüneburg einzubeziehen. Dabei werden manche sicherlich zufälligen Begebenheiten, Freundund Feindschaften zur Sprache kommen. Es wird zu fragen sein, wie die beiden Petersens sich mit ihren neuen geistigen und religiösen Vorstellungen auf ihre Umwelt einstellten, wie sie ihre Ideale mit ihrer Umwelt vermittelten. Denn auch die Seite ihres Verhaltens ist wichtig für ihre Einschätzung und Beurteilung im Rahmen einer Geschichte des Pietismus.

Geschichte Lüneburgs

Lüneburg konnte sich am Ende des 17. Jahrhunderts neben Hamburg und Lübeck noch immer als eine der wichtigsten Städte Norddeutschlands behaupten. Soziologisch ist das Bürgertum dieser Handelsstädte im Zeitalter des Absolutismus zwischen der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande und den Fürstenhöfen mit ihrer Beamtenschaft in den Residenzstädten einzuordnen. Wirtschaftliche Tätigkeit und ein gehobener Bildungsgrad zeichnen es aus. Der hohe Rang der alten Hansestadt ist heute noch an ihrem Stadtbild abzulesen. Die ehrwürdigen Bürgerhäuser mit ihren großen Lagerräumen, erbaut in dem etwas düsteren Stil



¹¹ Von einer "Affinität [der Reichsstädte] zum frühen Pietismus" (Blaufuss, Reichsstadt 1977, 53) kann man m. E. nicht sprechen. Es entsteht nämlich so der Eindruck, der Pietismus sei auf Grund seiner inneren Struktur ein der Bevölkerung oder dem Gemeinwesen der Reichsstädte entgegenkommendes, verwandtes Phänomen. Die Bedeutung der (süddeutschen!) Reichsstädte in der frühen Phase des Pietismus gründet sich schlicht auf drei Tatsachen: 1. Spener besaß aus biographischen Gründen persönliche Kontakte v. a. nach Süddeutschland. 2. In den Reichsstädten lebten die bedeutendsten "praktischen" Theologen und die geistige Avantgarde. 3. Die Reichsstädte sind insgesamt demokratischer und daher pluralistischer.

der norddeutschen Backsteingotik des 13. und 14. Jahrhunderts, das Rathaus mit seiner prächtigen Renaissancefassade und die stolzen und weiträumigen Kirchen können noch als sichtbare Zeugen früheren Ruhmes zitiert werden. ¹² Die Glanzzeit Lüneburgs aber lag am Ende des 17. Jahrhunderts schon lange zurück. Die Stadt hat das Schicksal der meisten deutschen Städte geteilt, die im Dreißigjährigen Krieg neben ihrer wirtschaftlichen Macht auch ihre politische Selbständigkeit endgültig einbüßten und als Landstädte in die zentralistisch regierten Territorialstaaten eingegliedert wurden.

Allerdings war Lüneburg nie eine freie Reichsstadt gewesen; aber in der Zeit seiner wirtschaftlichen Blüte, etwa von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, hatte die Stadt die häufig in Finanznot geratenen Landesfürsten zu weitreichenden Konzessionen und Privilegien zwingen und so die nominelle Erbuntertänigkeit faktisch abschütteln können. ¹³ Der Reichtum der Stadt gründete auf ihren ergiebigen Salzquellen und auf ihrer günstigen Verkehrslage. Die schiffbare Ilmenau und der im 14. Jahrhundert fertiggestellte Stegnitzkanal eröffneten dem Lüneburger Salzhandel das Tor zum Norden. Die Nähe zu den Hafenstädten Hamburg und Lübeck ließ Lüneburg am Welthandel der Hanse, vor allem mit den skandinavischen Ländern, die für ihre Fischereiwirtschaft auf das Konservierungsmittel Salz angewiesen waren, teilnehmen. ¹⁴ Familiäre Bindungen und Verschwägerungen gerade unter den reichen Familien von Lüneburg und Lübeck unterstreichen den Tatbestand der gemeinsamen wirtschaftlichen Ziele. ¹⁵

Im Salzhandel besaß Lüneburg lange Zeit für den norddeutschen und skandinavischen Raum eine weitgehende Monopolstellung. Schon Heinrich der Löwe hatte 1153 zur Förderung seiner Landstadt die holsteinischen Salzquellen in Oldesloe vernichten lassen. Durch Handels-, Zoll-, Holz- und Wegeprivilegien gelang es Lüneburg seine Vorrangstellung auszubauen. 16 Dabei halfen die Landesherren und geistlichen Landstände des Herzogtums mit, teils aus eigenem Interesse, teils der Not gehorchend. Zu dem raschen, nahezu ungehinderten Aufstieg Lüneburgs trug nämlich der Umstand bei, daß die Siederechte (Pfannen) nicht im Besitz der Stadt oder ihrer Bürger waren, sondern zum großen Teil in den Händen von geistlichen Herren, Stiften und Klöstern, den Prälaten, lagen, die sie im Laufe der Zeit vom Landesherren, dem ursprünglichen Besitzer, erworben hatten. 17 Die Lüneburger Patrizier, die ihren Reichtum und ihre politische Führungsstellung dem Salz verdankten, traten nur als Pächter oder Sülfmeister (selbständige Besieder von Salzpfannen, von niederdt. "sülvest") auf und bezogen ihren Gewinn aus dem Überschuß gegenüber dem relativ niedrigen Pachtzins. 18 Während die außerstädtischen Besitzer den wirtschaftlichen Aufschwung Lüneburgs aus eigenem Interesse förderten, gelang es den Bürgern, die Saline der Aufsicht des Herzogs zu entziehen (1275) und sich gegenüber dem Landesherren insgesamt als eigenständig zu behaupten. Der durch Verträge besiegelte Abkauf von Privilegien verringerte immer mehr die Möglichkeit einer Einflußnahme des Herzogs auf seine Landstadt, da er schließlich fast alle Rechtstitel veräußert hatte. Höhepunkt dieser Entwicklung stellte der 1371 im Zusammenhang mit dem Erbfolgekrieg zwischen Welfen und Sachsen um das Erbe des Herzogtums Lauenburg erfolgte Abriß der herzoglichen

¹² S. Krüger-Reinecke 1906 und Matthaei, Bürgerhaus 1956.

¹³ KANTELHARDT, 1956, 16 spricht von Lüneburgs Blütezeit für 1470–1618, was freilich mehr für die künstlerische Produktivität, als für die ihr vorangehende wirtschaftliche und politische Machtentfaltung gilt.

¹⁴ Von einem förmlichen Beitritt zur Hanse (1371) kann in keinem Fall gesprochen werden (z. B. MAGNUS 1969, XV und REINECKE, Geschichte 1, 1933, 263ff.). Es handelt sich bei der Hanse um ein zeitlich begrenztes Städtebündnis, nicht um eine körperschaftsartige Organisation (FRIEDLAND, 1953, 31f. und WENDLAND, Chronik 1956, 11).

¹⁵ WEGEMANN, Geschlechter 1949.

¹⁶ Bleek 1930, 5f. 19 und Friedland 1953, 4f.

¹⁷ BLEEK 1930, 2f.

¹⁸ FRIEDLAND 1953, 2. Danach wurde der Pachtzins nicht prozentual, sondern absolut berechnet.

Zwingburg auf dem Kalkberg dar, der zu der Entstehung der Residenzstadt Celle führte. ¹⁹ Erst mit dem im 15. Jahrhundert beginnenden Territorialismus gewinnen die Landesfürsten im Deutschen Reich wieder stärkere Macht gegenüber den Städten, die im Mittelalter zu einer so bedeutenden Rolle aufgestiegen waren. ²⁰

Die lutherische Reformation förderte mit der in ihrem Namen erfolgten Säkularisierung des Kirchengutes die Entwicklung zum neuzeitlichen Territorialstaat. Im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (Celle) bekam Ernst der Bekenner (1521-1546) sein Land wieder stärker in den Griff. In dem zunächst katholisch gebliebenen Lüneburg fiel durch die Säkularisation der außerstädtischen Stifte und Klöster ein großer Teil der Salzpfannen und Siederechte wieder an den Herzog zurück, dem es damit gelang, wirtschaftlich eine erste Bresche in die auf ihre Unabhängigkeit bedachte Stadt zu schlagen. Im Vertrag von 1562 zwischen Herzog Wilhelm (1559-1592) und der Stadt kündigt sich die politische Eingliederung Lüneburgs in den Territorialstaat an. Finanzielle Not hatte zu Spannungen zwischen Rat und Bürgerschaft geführt, die unter Herbeirufung des Landesherren gelöst werden sollten. Dieser aber nutzte die Lage, um seine im Laufe des Mittelalters verlorenen politischen und wirtschaftlichen Rechte neu zu behaupten. Klaus Friedland hat auf die veränderte Rechtsauffassung hingewiesen, wie sie sich bereits in diesem vom fürstlichen Willen geprägten Vertrag manifestiert. 21 War die mittelalterliche Rechtsordnung, in der Lüneburg einst groß geworden war, auf Verträgen und Privilegien aufgebaut, die stets vorrangig zu berücksichtigen waren, so tritt nun der absolutistische Landesherr mit dem Anspruch eines uneingeschränkten, territorialistischen Hoheitsrechtes auf. Alte Rechte werden in dem Vertrag nur insofern bestätigt, als sie keine Änderungen durch neue Satzungen erfahren haben. Materiell hebt der Vertrag die wichtigsten wirtschaftlichen Privilegien der Stadt auf. Auch schränkt er die politische Macht des Lüneburger Rates wieder auf das eigentliche Stadtgebiet ein.²²

Auf wirtschaftlichem Felde ist der Territorialstaat der Wegbereiter des Merkantilismus. Nach den unsicheren Kriegsjahren wird der freie Handel der Städte und damit die Quelle ihres Reichtums und ihrer Macht durch protektionistische Maßnahmen der Territorialstaaten beschnitten. Für eine Landstadt wie Lüneburg war die Wiedereingliederung in das Fürstentum ambivalent. Ihre wirtschaftliche und politische Freiheit hatte sie unwiederbringlich verloren. Andererseits konnte sich Lüneburg gegenüber dem allenthalben praktizierten Protektionismus als Salz- und Handelsstadt nur halten, indem es seinerseits von der merkantilistischen Politik seines Landesherren profitierte und seine wirtschaftliche Kraft innerhalb des Fürstentums entfaltete oder mit der Unterstützung des Landesherren den Wettbewerb gegen die ausländische Konkurrenz wagte. ²³ Auch den Landesherren lag viel an dem tätigen Unternehmertum einer Stadt, die unter fiskalischem Gesichtspunkt unersetzbar war. ²⁴

Mit der wirtschaftlichen Integration in das Fürstentum erfolgte auch schrittweise die politische Einordnung in den absolutistischen Staat. Als Stationen dieses Weges sind der Vertrag von 1619 und der Rezeß von 1639 zu nennen. 25 Der Vergleich von 1619 ist insofern bedeutsam, als der Bürgerschaft, die bislang praktisch vom Stadtregiment ausgeschlossen war, ein erster Einbruch in die patrizische Stadtverfassung gelang. Insbesondere die städtische Finanz- und Abgabenpolitik hatte den Zorn der Bürger gegen die Patrizier erregt. Unter Hintansetzung der städtischen Freiheit wandten jene sich an ihren Landesherren, um den Streit schlichten zu lassen. In dem Vergleich von 1619 wurde unter fürstlichem Siegel der Bürgerschaft ein Aufsichtsrecht

¹⁹ REINECKE, Geschichte 1, 1933, 123ff. bes. 135f.

²⁰ Zu dieser Entwicklung trug v. a. die Ausbildung von Polizeiordnungen aus den alten Landfriedensordnungen bei, die mit dem Wormser Kompromiß von 1494 begann (HASSINGER 1971, 609).

²¹ Friedland 1953, 143; vgl. Heuer 1969, 101.

²² HEUER 1969, 149.

²³ Bleek 1930, 25f.

²⁴ Heuer 1969, 98-104; vgl. Vierhaus, Absolutismus 1978, 45-48 und Hassinger 1971, 608-678.

²⁵ Heuer 1969, 105-111 und 112ff.

bei den Bürgermeisterämtern zugesprochen. Fortan bestand der vierköpfige Bürgermeisterausschuß (Curia) aus zwei Patriziern und zwei Vertretern der Bürgerschaft. Den endgültigen Verlust seiner Freiheit erlitt Lüneburg durch den unter den wirtschaftlichen Nöten des Dreißigjährigen Krieges zustande gekommenen Rezeß von 1639. Anlaß waren wieder Spannungen zwischen den Patriziern und der Bürgerschaft um kriegsbedingte Steuerlasten. Innerhalb der Bürgerschaft war die "Getreue Bruderschaft" unter der Leitung des Buchdruckers und Verlegers Hans Stern (1582–1656) die treibende Kraft. ²⁶ Der Landesherr nutzte die Unregierbarkeit der Stadt, um nun sein Hoheitsrecht über alle Bereiche des städtischen Lebens zu behaupten, auch wenn dem Magistrat noch lange Zeit einige untergeordnete Privilegien – etwa im Schulund Kirchenwesen – blieben. ²⁷

Kirchliche Verfassung

Lüneburg war aus zwei Dörfern zusammengewachsen und besaß daher bei der Stadtgründung mit St. Johannis und St. Cyriakus zwei Pfarrkirchen, die der geistlichen Jurisdiktion des Verdener Bischofs unterstanden. St. Cyriakus aber war bereits im 14. Jahrhundert bedeutungslos geworden, nachdem die nach Freiheit strebenden Lüneburger ihre Stadt mit einer neuen Mauer befestigt hatten, die neben der herzoglichen Festung auf dem Kalkberg auch die genannte Pfarrkirche außerhalb der Stadt ließ. Seit dem Jahre 1406 besaß der Stadtmagistrat das Patronat über seine einzige Pfarrkirche. ²⁸ Mit der Auflösung des Archidiakonates in Lüneburg und der Übertragung seiner Rechte (stellvertretende Jurisdiktion, Vermögensverwaltung) auf den ersten Pfarrer der Johanniskirche (1. Hälfte des 15. Jahrhunderts) war die Stadt kirchenpolitisch weitgehend unabhängig von außerstädtischem Einfluß. ²⁹

Eine ähnliche Autonomie gewann die Stadt Lüneburg im Schulwesen. Das Schulmonopol des einflußreichen Lüneburger Michaelisklosters, das diesem auf Grund eines herzoglichen Privilegs von 1353 zustand, konnte der Magistrat ebenfalls im Jahre 1406 brechen, so daß er nun eine eigene, unter seiner Aufsicht stehende, bürgerliche Schule, das Johanneum, einrichten konnte. Freilich bestand die alte, auf das 10. Jahrhundert zurückgehende Michaelisschule (Partikularschule) weiter. Im Zuge der Reformation und der Säkularisierung der Klöster entstanden weitere Schulen in Lüneburg. Aus dem in ein evangelisches Stift für nachgeborene Adlige umgewandelten Kloster errichtete die Lüneburger Ritterschaft, der das Michaeliskloster seit der Reformation unterstand, eine Ritterakademie, die von 1656 bis 1850 bestand. Weniger lang konnte sich das universitätsähnliche "gymnasium illustre seu academicum" halten, in dem nur in den Jahren von 1660 bis 1686 Vorlesungen über Theologie, Jurisprudenz, Politik, Logik und Eloquenz zu hören waren. Wegen zu geringer Einkünfte mußte es wieder geschlossen werden. ³⁰

Die Reformation änderte zunächst wenig an den dargestellten Rechtsverhältnissen. Nur eine Neuordnung im Sinne des Evangeliums sollte stattfinden. Zwar unter politischem Druck Ernst des Bekenners und der Bürgerschaft, aber doch unabhängig vom Landesherrn schuf der patrizische Magistrat eine eigene reformatorische Kirchenordnung für die Stadt (1583/1585) und sicherte sich durch die Einsetzung eines Stadtsuperintendenten seine alten hoheitlichen Rechte über das Lüneburger Kirchenwesen. Im Auftrag des Rates sollte dieser nun die suspendierte oder aufgehobene geistliche Jurisdiktion des Verdener Bischofs übernehmen. Die Präpositur (Propstei) mit den Aufgaben des ehemaligen Archidiakonats bestand bis zum Jahre 1687,

²⁶ HEUER 1969, 118-138.

²⁷ Heuer 1969, 146–151. Die Bestimmungen des Rezesses bei Reinecke, Geschichte 2, 1933, 273ff. Original im StA Lg.; die von mir benutzte Kopie in NSuUB Göttingen: 2° Cod. Ms. jurid. 703, p. 122–139. Zum Kirchen- und Schulwesen s. Kantelhardt, Johanneum 1956, 16.

²⁸ Zum folgenden s. MATTHAEI, Kirchen 1956, 32ff.

²⁹ MATTHAEI, Kirchen 1956, 34.

³⁰ Kantelhardt 1957, 17.

wurde aber nun nicht mehr von einem Geistlichen, sondern von einem Ratsbeauftragten verwaltet.

Mit der Reformation bekamen auch die mittelalterlichen Kapellen, die bislang der Johanniskirche unterstellt waren und dem großzügigen Stiftungswesen gedient hatten, das volle Recht einer selbständigen Pfarrkirche. Auch bei diesen, nämlich St. Nikolai, St. Lamberti und Heilig-Geist, nahm der Magistrat das Patronat für sich in Anspruch. Wie das aus den Rechtsurkunden rekonstruierte stadtherrliche Kirchenregiment konkret aussah, ist bislang noch nicht hinreichend erforscht. ³¹ Die Entstehung der Lüneburger Pfarrkirchen aus ursprünglich von der Johanniskirche abhängigen Kapellen erklärt, warum es in Lüneburg keine festgelegten Pfarrsprengel und keinen Pfarrzwang gab. Die Lüneburger waren frei bei der Wahl von Prediger und Beichtvater.

Mit dem Erstarken des absolutistischen Landesherrn mußte Lüneburg auch in seinen kirchlichen Rechten Einbußen hinnehmen und an das fürstliche Konsistorium in Celle abtreten. Als entscheidende Wendemarke ist hierfür die bereits erwähnte Resolution Herzog Georgs vom 21. Mai 1639 anzusehen. Darin sichert der Landesherr dem Rat seine iura patronatus und den Pfarrern ihre iura parochalia zu, läßt auch die überkommenen Verfahren bei Berufung, Bestallung und Ordination der Geistlichen unangetastet, verlangt aber kraft seines ius episcopale die Oberaufsicht über die Lüneburger Kirche und behält sich vor allem die Bestätigung der berufenen Geistlichen vor. Hinsichtlich der Pfarrer begnügt er sich dabei mit Protokollen, die der Stadtsuperintendent über die Examina der Prediger und Diakone anzufertigen hat. Nur der Superintendent soll sein Examen und eine Probepredigt in Celle vor der fürstlichen Regierung ablegen. Der städtischen Regierung bleiben neben dem Patronat die Aufsicht über die Finanzen und die allgemeine Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, soweit sie ihrer Natur und Eigenschaft nach nicht vor ein Konsistorium gehören. Insbesondere beanspruchte das Konsistorium die Disziplinargewalt über Superintendent und Pfarrer, sobald ihre Lehre oder ihr Lebenswandel Anlaß zur Klage gaben. ³²

Durch die Resolution aus dem Jahre 1639 wurde natürlich auch die Stellung des Stadtsuperintendenten erheblich geschwächt. Er war nun nicht mehr ein allein dem Rat der Stadt verantwortliches geistliches Oberhaupt, sondern unterstand in gleicher Weise der Aufsicht des fürstlichen Konsistoriums wie seine Kollegen. Er geriet damit nicht nur in das Spannungsfeld zwischen städtischer und landesherrlicher Regierung, sondern verlor auch seine Machtstellung gegenüber seinen Pfarrerkollegen im Geistlichen Ministerium der Stadt, die sich gegenüber ihrem Vorgesetzten durch Appellation an das Konsistorium in Celle behaupten konnten.

Beides mußte auch Petersen erleben. Über seine Amtskonflikte mit den Lüneburger Pfarrern wird unten zu handeln sein. Aber schon seine Berufung wurde durch die konkurrierenden Interessen von fürstlicher und städtischer Gewalt überschattet.

Berufung nach Lüneberg

Mitte August 1687 erfährt der Rat der Stadt Lüneburg von der Kurfürstlichen Regierung Brandenburgs, daß Kaspar Hermann Sandhagen auf die Generalsuperintendentur Hinterpommerns nach Stargard erwählt und berufen sei. 33 Die Generalsuperintendentur war seit dem Tod von Martin Sylvester Grabe am 23. November 1686 vakant. Seitdem hatte das Amt der aus Lüneburg stammende, pommerische Propst D. Franz Julius Lütkens

³¹ SEHLING 6. 1, 1955, 630.

³² Vgl. Schlegel, Kirchenrecht 1, 1801, 399f.

 $^{^{33}}$ Protocollum, p. 3 und Brief der Kurf. Regierung an BuR von Lg., Cölln, den 19. 8. 87-StA Lg.

verwaltet. Mit dessen Berufung zum Propst nach Cölln an der Spree war eine rasche Neubesetzung der Generalsuperintendentur nötig geworden.³⁴

In Lüneburg sind die Stadtväter über die ehrenvolle Berufung ihres Superintendenten keineswegs erfreut. Man lasse ihn nur ungern ziehen, wird Sandhagen in einem Gespräch mit dem Bürgermeister Georg Busche, dem 1. Syndikus Tobias Reimers und dem Ratsherren Christian Pape zu verstehen gegeben. Man schreckt nicht nur vor einem Wechsel in dem für die öffentliche Ordnung wichtigen Amt des Superintendenten zurück, sondern muß Sandhagen gerade auch als Geistlichem "viel Zuerkennung" zuteil werden lassen. Dieser will gleichwohl den Ruf annehmen und sich dem "werck der gutth direction [Vorsehung] fernerzu überlaßen". 35 Die Entlassung aus dem Amt des Lüneburger Superintendenten ist indessen von der Zustimmung der Fürstlichen Regierung in Celle abhängig. Auch dort ist man am Bleiben des "exemplarischen und von dem höchsten mit sonderbahren gaben außgerüsteten" Mannes interessiert. 36

Als im Oktober 1687 die Visitation des (säkularisierten) St. Michaelis-Klosters stattfindet, nutzen der Geheime Rat Andreas Gottlieb von Bernstorff und der Vizekanzler Wipert Ludwig Fabricius die Gelegenheit, mit Sandhagen zu sprechen und den Ratsherren vorzuschlagen, ihrem Superintendenten angesichts seiner Meriten und der "Außträglichkeit" der angebotenen Generalsuperintendentur "eine beneficirung zuthun", um ihn zum Bleiben zu bewegen. Der Herzog selbst werde etwas offerieren. 37 Der Lüneburger Senat macht sich die Vorschläge der Regierung zu eigen und teilt sie seinem Superintendenten mit, indem er ihm eine "erkenntliche recognition" zusichert. Auch von einer jährlichen Zulage von 150 Talern seitens des Landesherrn ist bald die Rede. Sandhagen aber fühlt sich in seinem Gewissen gebunden, dem göttlichen Ruf zu folgen, und läßt sich durch solche Angebote von seiner Entscheidung nicht abbringen. Er gibt zu bedenken, "was Er seiner conscience nach satisfaction geben könte, sich der Vocation so schlechterdings zu entziehen". 38 Die 150 Taler hätten für Sandhagen immerhin eine Einkommensverbesserung von 33 -50% bedeutet.39 Auch war er früher schon an andere Orte berufen wor-

³⁴ Vgl. F. von Meynders an K. H. Sandhagen, Berlin, den 3. 7. 1687- LB 1717, 108: das Schreiben trägt G. Heiler an die Stelle des verstorbenen D. Martin Sylvester Grabe; s. dazu S. 208f. Anm. 58; vgl. Fischer, Pfarrerbuch 2.1, 1941, 524.

³⁵ Protocollum, p. 3.

³⁶ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 22. 9. 1687 und deren Antwort, Celle, den 4. 10. 1687- StA Lg.

³⁷ Protocollum, p. 3 und Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 4. 10. 1687 (noch vor der Visitation)- StA Lg. Zur Visitation s. Weyhe-Eimke 1862, 313–315.

³⁸ Protocollum, p. 4 und J. H. Ramdohr an Bm. von Lg., Celle, den 31. 12. 1687- StA Lg.

Lg.

39 Nach der "Notizensammlung Volgers" (StA Hannover B 22 309m) bekam Sandhagen anfangs 300, dann 500 Reichstaler; vgl. Bertram, Lüneburg 1719, 236 und MEYER, Pastoren 2, 1942, 98–101.

den, aber von den Lüneburgern und der Celler Regierung nicht ohne erhöhte Gehaltszuwendung zum Bleiben bewogen worden.⁴⁰

In die Bemühungen der Celler Regierung schaltet sich Ende des Jahres auch der Kammerminister Johann Heinrich Ramdohr ein. Da Herzog Georg Wilhelm den Lüneburger Superintendenten gerne im Lande behalte, sich aber nicht entschließen könne, von sich aus den Kurfürsten von Brandenburg zu bitten, auf Sandhagen Verzicht zu leisten, möge doch der Magistrat von Lüneburg ein "unterthäniges Schreiben" an Georg Wilhelm senden und auf Sandhagens Beibehaltung dringen. Der Herzog werde ihn dann schon beim Kurfürsten losmachen. Sandhagen brauche sich in diesem Fall kein Gewissen mehr daraus zu machen, einer göttlichen Berufung nicht gefolgt zu sein – vorausgesetzt, Sandhagen bleibe gerne in Lüneburg. ⁴¹ Ob diese Supplikation seitens des Rates erfolgte, ist unbekannt.

Auf seiner Reise von Celle nach Hamburg Anfang Januar 1688 unternimmt der Vizekanzler Fabricius einen zunächst letzten, vergeblichen Versuch, Sandhagen umzustimmen. ⁴² Noch immer wartete man vor allem in Celle auf Sandhagens "Final Erklährung". ⁴³ Der aber wollte sich damals offenbar nicht eindeutig äußern. Dabei hat der Lüneburger Superintendent den Gepflogenheiten der Zeit und seines geistlichen Standes gemäß immer nur den eigenen, freiwilligen Verzicht auf seine Berufung abgelehnt, nicht aber eine Rücknahme der Vokation durch den Patronatsherrn. Diese Passivität läßt Sandhagen als einen lethargischen Charakter erscheinen. Er schwankte unentschlossen zwischen dem ehrenvollen und nach CA 14 ordentlichen Ruf einerseits und seinem Wunsch, in Lüneburg zu bleiben, andererseits und ließ sich von dem Lauf der Ereignisse treiben, indem er auf sein Ansehen am herzoglichen Hof baute und erwartete, daß man sich dort schon um ihn bemühen und ihn nicht gehen lassen werde.

Noch an demselben Tag, als Fabricius in Lüneburg weilte und Sandhagen zum Ablehnen der Vokation bewegen wollte, begannen die Unterredungen der Bürgermeister und Ratsherren unter Hinzuziehung des 1. Syndikus Tobias Reimers über einen möglichen Nachfolger für die angesehene Lüneburger Superintendentur. Nach Auffassung des Rates waren die Versuche Sandhagen in Lüneburg zu halten gescheitert. Durch rasches Handeln bemühte er sich nun, Sandhagens Nachfolger zu designieren und so allen möglichen Eingriffen in sein Patronatsrecht vorzubeugen. Wurde die anstehende Berufung erst einmal zu einem öffentlichen Ereignis, hätte der Rat sich kaum gegen Vorschläge und Forderungen seitens des Ministeriums,

⁴⁰ Bertram, Lüneburg 1719, 245, wonach man Sandhagens Gehalt (sukzessive) verdoppelt habe; vgl. vorherige Anmerkung. Angeblich handelte es sich um Berufungen nach Amsterdam und Kopenhagen (Borchers, Galerie 1840, 85).

⁴¹ Protocollum, p. 4 und J. H. Ramdohr an Bm. von Lg., Celle, den 24. 12. 1687 und 31. 12. 1687- StA Lg.

⁴² Protocollum, p. 4.

⁴³ Ramdohr an Bm. von Lg., Celle, den 31. 12. 1691.

einflußreicher Personen von auswärts oder der Landesregierung durchsetzen können. ⁴⁴ Wie nämlich aus der Bestallungsakte von Petersens Nachfolger hervorgeht, war der Stadt für die Wahl eines neuen Superintendenten eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Danach mußte der Rat gewärtig sein, daß die Regierung in Celle selbst den Superintendenten berief. ⁴⁵ Die Sorge des Rates, daß die Regierung in sein Patronatsrecht eingreifen würde, zeigt sich daran, daß er sich schon um die Nachfolge kümmerte, als die offizielle Demission Sandhagens noch gar nicht erfolgt war.

In Vorschlag kamen bei den Beratungen D. Jakob Hieronymus Lochner, königlicher Superintendent in Bremen, D. Franziskus Wolf, Professor für Vernunftlehre und Superintendent in Rostock sowie D. Johann Wilhelm Petersen, Hofprediger und Superintendent in Eutin, letztere beide auf Vorschlag von Sandhagen, der schließlich Petersen als den geeigneten Kandidaten empfahl. 46 Vielleicht war auch dieser Vorschlag Sandhagens nur ein ungeschickter Versuch, Zeit zu gewinnen und die Celler Regierung für sich agieren zu lassen. Denn er hatte wohl nicht damit gerechnet, daß Petersen dem Ruf nach Lüneburg folgen würde. 47

Am 9. Januar sondierte Bürgermeister Johann Reinbeck mit einem Schreiben des Direktors G. Busche über den lübeckischen Boten, ob Petersen "zu haben" sei. Drei Tage später sagte Petersen Reinbeck zu, im Falle einer Vokation dieser als einem göttlichen Auftrag folgen zu wollen. Kurz darauf wählte der Rat einstimmig D. Johann Wilhelm Petersen zum neuen Superintendenten von Lüneburg und berief ihn in einem Schreiben vom 24. Januar 1688. ⁴⁸ Die Lüneburger kannten den Eutiner Hofprediger und Freund Sandhagens von einer Gastpredigt, die er im Jahr zuvor an Sandhagens Stelle in ihrer Stadt gehalten hatte. Sie schätzten ihn, weil er sich derselben Lehrart in Predigt und Katechese bediente, die sie auch an Sandhagen rühmten. ⁴⁹

Der Rat versuchte weiterhin den ganzen Vorgang vor der Öffentlichkeit einschließlich des Geistlichen Ministeriums geheimzuhalten; nur die Celler Regierung unterrichtete er schon am 19. Januar über die erfolgte Wahl. Sein Schreiben nach Celle gibt sich als bloße Benachrichtigung. Tatsächlich wartete der Rat zwei Postgänge (ca. eine Woche) ab, ob man in Celle Einspruch erheben würde, bevor er an Petersen das Berufungsschreiben am 26. Januar abgehen ließ. ⁵⁰ Es hat den Anschein, als habe der Rat vor der Bekanntgabe der Wahl erst die Einwilligungen der Celler Regierung und

⁴⁴ Protocollum, p. 4. BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 19. 1. 1688; vgl. T. Reimers an J. Reinbeck, o. O. o. D. Das (weltliche) Amt des Patronats wird v. a. mit der Präsentation ausgeübt; E. Sperl, Patronat 1975, 1784–1787.

⁴⁵ NHSA, Dep 83 III, 478 Vol. III, Nr. 4-5 (Bl. 48 vgl. 52).

⁴⁶ Protocollum, p. 4 und LB 1717, 81.

⁴⁷ LB 1717, 81.

⁴⁸ Protocollum, p. 4; Briefe Reinbecks und Busches sind nicht überliefert; vgl. LB 1717, 81f.

⁴⁹ LB 1717, 81 und BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 19. 1. 1688 sowie BuR von Lg. an August Friedrich, Lg., den 24. 1. 1688- StA Lg.

⁵⁰ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 19. 1. 1688- StA Lg. und NHSA, Dep. 83. Das

von Petersens Dienstherrn August Friedrich, Bischof von Lübeck, abwarten wollen. Die Zustimmung des Bischofs lag Ende Februar vor. ⁵¹ Vielleicht geschah die Geheimhaltung nach der erfolgten Wahl auch mit Rücksicht auf D. Günther Heiler, den 2. Pfarrer von St. Johannis, der sich bei der Wahl übergangen und zurückgesetzt fühlte, zumal er ahnte, daß ihm der dienstjüngere Petersen vorgezogen wurde. ⁵² Jedenfalls mußten die für die Berufung in ein geistliches Amt unerläßlichen Gebete, die Fürbitte und Danksagung, allgemein und unbestimmt in der Lüneburger Kirche vom Superintendenten vorgetragen werden, indem zunächst das Vorhaben der Wahl, dann auch die Person des Gewählten ungenannt blieben. ⁵³

Während der Bemühungen des Rates um eine Neubesetzung der Lüneburger Superintendentur trat nun eine Situation ein, die den Amtsantritt Petersens in Lüneburg überschattete. Sandhagen war noch nicht nach Stargard übergesiedelt, wollte aber ursprünglich, wie er sich gegenüber dem Rat erklärt hatte, vor Ostern (15. April 1688) aus Lüneburg weggezogen sein.54 In einem Brief vom 1. Februar 1688 an Petersen teilte Sandhagen diesem mit, daß er am 24. Februar nach Berlin reisen und gegen den 11. März wieder nach Lüneburg zurückkehren wolle, um sich noch einmal mit Petersen zu besprechen, wie dieser es gewünscht hatte. Solange sollte Petersen mit seinem Umzug warten. 55 Dabei gab Sandhagen offenbar weder Grund noch Inhalt seiner angekündigten Reise an. Sandhagen wird sie geplant haben, um sich von seiner Verpflichtung in Stargard entbinden zu lassen oder die Berufung mit einer Anstellung in Berlin zu tauschen, zumal er von der Vokation Petersens wußte und mit einem Bleiben in Lüneburg nun nicht mehr rechnen konnte.56 Möglicherweise versuchte Sandhagen auch, an seiner Statt eine Beförderung seines Kollegen D. Günther Heiler auf die Generalsuperintendentur nach Stargard zu betreiben, die Heiler später (1688) auch einnahm. 57 Ursprünglich war dieses Amt auch Heiler angetragen worden, ohne daß eine förmliche Berufung ausgesprochen worden war. K. H. Sandhagen hatte die Berufung zu verhindern gewußt, so daß die Stelle vakant blieb. Offenbar wollte Sandhagen damals selbst berufen werden oder

Berufungsschreiben für Petersen vom 24. 1. 1688, abgegangen am 26. 1.; vgl. BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 19. 7. 1688- StA Lg.

August Friedrich an BuR von Lg., Eutin, den 8. 2. 1688 (eingegangen am 23. 2.) – StA Lg.
 Reimers an Reinbeck, o. O. o. D. – StA Lg. Zu Heiler vgl. Adam, Kirchengeschichte 1928,
 122 124

 $^{^{53}}$ S. "Gebet [. . .]" und "Dancksagung [. . .]"– StA Lg. und BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 11. 7. 1688, p. 3– StA Lg.

⁵⁴ BuR von Lg. an J. W. Petersen, Lg., den 31. 1. 1688- StA Lg.

⁵⁵ Der Brief Sandhagens ist nicht überliefert, wird aber erwähnt in: J. W. Petersen an Reinbeck, Eutin, den 7. 2. 1688 und J. W. Petersen an BuR von Lg., Eutin, den 29. 6. 1688- StA Lg.; vgl. J. W. Petersen an Reinbeck, Eutin, den 29. 1. 1688 (P.S)- StA Lg.

E. Veiel und Ph. J. Spener vom Berliner Konsistorium als Nachfolger vorgeschlagen worden: Spener an J. Gezelius, Dresden, den 4. 8. 1686 – TENGSTRÖM 1833, 259f (-261).

⁵⁷ Vgl. Reimers an Reinbeck, o. O. o. D. - StA Lg.

jedenfalls Heiler diese größere Ehre nicht zuteil werden lassen. 58 Jetzt aber scheint Sandhagen sein früheres Festhalten an der brandenburgischen Berufung bereut zu haben.

Inzwischen hatte Herzog Georg Wilhelm, der offenbar über Sandhagens Entschluß, nicht nach Stargard zu gehen, unterrichtet worden war, Kurfürst Friedrich III. selbst darum gebeten, von der Vokation Sandhagens wieder Abstand zu nehmen. Dabei überschnitten sich vermutlich die Unterrichtung der Regierung seitens des Lüneburger Rates über die Wahl und Berufung Petersens mit diesen Bemühungen in Celle. So kam es zu einer Konkurrenz zwischen dem Vorgehen des Lüneburger Magistrates, der den eingeschlagenen Weg einer Neubesetzung verfolgte, und der Celler Regierung, die auf geeignete Maßnahmen zur Beibehaltung, respektive Rückkehr Sandhagens drängte. Ihn muß man dort sehr geschätzt haben, während der neue, von den Lüneburgern präsentierte Kandidat in Celle kaum bekannt war. Der Generalsuperintendent Joachim Hildebrand teilt in einer Notiz mit: "dieser D. Petersen, den der Rhat zu Lüneburg zu ihrem künfftigen Superint. designieret hat, ist ratione eruditionis et donorum concionandi allhie nicht, als blos vom hörsagen bekand".⁵⁹

Erstaunlich ist, daß der Lüneburger Rat erst am 22. Februar 1688 die Demission Sandhagens der brandenburgischen Regierung mitteilte, als einerseits die Zusage Petersens schon längst vorlag, andererseits die Bestätigung seitens des Eutiner Bischofs noch nicht eingetroffen war. ⁶⁰ Der Termin könnte darauf hindeuten, daß der Rat kurz vor Sandhagens Reise nach Berlin von den Aktivitäten der Regierung hörte und sofort mit der in eigener Verantwortung erfolgten Demission zur Wahrung seiner Handlungsfähigkeit reagierte. Das erklärt auch das in der Folgezeit zu beobachtende konsequente Eintreten des Magistrates für Petersen. ⁶¹ Der Verlauf der Berufung Petersens ist damit ein Beispiel für die Spannungen zwischen Stadt- und Territorialherrschaft im absolutistischen Zeitalter.

Noch Mitte des Jahres ist ungewiß, welches Amt Sandhagen nun bekleiden soll. Als er in Berlin keine Anstellung finden konnte, bemühte sich die Celler Regierung verstärkt darum, den früheren Zustand wiederherzustellen. So teilte der Geheime Rat von Bernstorff dem Magistrat in Lüneburg mit, daß die Berufungsangelegenheit Sandhagens "annoch in solchen terminis" stehe, daß dieser sich immer noch für ein Bleiben in Lüneburg entscheiden könne, und fordert den Rat auf, "daß Ihr mit Fleiß dahin trachtet, damit solches geschehn möge [..., während] die von Euch von Eutin vocirte Persohn ad interim in Lüneburg auff andere weise zu accomodiren [ist,] biß

⁵⁸ LB 1717, 86f. 91. 100. 106-108. 115f. 123. Vgl. Spener, LBed. 1, 1711, 408-410: [An Heiler,] den 16. 11. 1687 und ebd., 403-405 [An J. G. Sandhagen,] den 18. 7. 1688.

⁵⁹ NHSA, Dep 83 III, 478 Vol. III, Bl. 39; unterzeichnet: I. H. D[octor].

⁶⁰ StA Lg.

⁶¹ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 1. 7. 1688- StA Lg.

sich etwa hie im Lande sonst vor dieselbe einige Gelegenheit hervor tuhe".62 Ein solches Gebaren des Landesherren konnte sich die Stadt nicht gefallen lassen, wollte sie ihren Ruf eines geordneten evangelischen Kirchenwesens nicht verlieren. Auch das Verhalten Sandhagens war für den Magistrat brüskierend. Während der Superintendent sich auf seine Freunde in Celle verließ, unterrichtete er die Lüneburger nicht einmal über die neue Entwicklung und zeigte sich vor dem Magistrat ganz überrascht, welche Sorge man sich in Celle um seine Zukunft mache. Er verwies darauf, daß er selbst Petersen ermuntert habe, seinen Haushalt samt Büchern schon zu übersenden.63

In der Tat war Sandhagen Anfang Mai bereits in Stargard eingeführt worden und hatte sogar schon Amtshandlungen an seiner neuen Wirkungsstätte verrichtet, als er sich entschloß, nun doch in Lüneburg zu bleiben. Er kann nur wenige Wochen in Stargard gewesen sein, wo sein Amt keinen rechten Fortgang zu nehmen schien. Er Ende April oder Anfang Mai bat Sandhagen Petersen, der zur Klärung der Situation nach Lüneburg gekommen war, erneut um Geduld und Aufschub seiner Übersiedlung, während der Rat seinerseits Petersens Umzug in die Superintendentur beförderte. Nachdem die zweite von Sandhagen erbetene Frist verstrichen und Petersen über die neue Entwicklung unterrichtet worden war, kündigte dieser schließlich Magistrat und Sandhagen seinen Aufbruch für den 4. Juli an und forderte, daß man ihn in sein Amt einführe. Als designierter Superintendent wurde er dann auch eine Meile vor Lüneburg vom Sekretär Bernhard Friedrich Krüger empfangen und in einer vierspännigen Kutsche standesgemäß in die Stadt geleitet.

Mit dem Erscheinen Petersens in Lüneburg nahm der Konflikt die Züge eines Schismas an. Zwei Superintendenten erhoben den Anspruch auf das Lüneburger Hirtenamt. Jeder wurde von einer anderen weltlichen Macht protegiert, die ihrerseits dabei auch um eigene Kompetenzen stritten.⁶⁷ Um

⁶² Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 30. 6. 1688- StA Lg.

⁶³ BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 1. 7. 1688- StA Lg.; Actum, den 7. 7. 1688, p. 29-StA Lg. und LB 1717, 101-104.

⁶⁴ Actum, den 7. 7. 1688- StA Lg. Den Aufenthalt in Stargard bezeugen LB 1717, 83. 97. 107 (Bericht von Heiler) und BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 1. 7. 1688. Nach MÜLLER, Geistliche 2, 1912, 566 hat sich Sandhagen am 1. Mai 1688 den Pröpsten Hinterpommerns

⁶⁵ LB 1717, 101, wonach Petersen vor seiner Ankunft in Lüneburg am 4.7. weitere acht Wochen gewartet hatte; vgl. J. W. Petersen an BuR von Lg., Eutin, den 29. 6. 1688- StA Lg. und LB 1717, 83.

⁶⁶ LB 1717, 82f. 86 (Petersen an Sandhagen, Eutin, den 29. 6. 1688- nicht überliefert) und J. W. Petersen an BuR von Lg., Eutin, den 29. 6. 1688- StA Lg., wonach (p. 3 "bei gegenwertiger post") das Datum in LB 1717, 86 zu korrigieren ist; vgl. die positive Antwort des Rates, Lg., den 2. 7. 1688- StA Lg. Der Absatz in LB 1717, 85f. ist eine proleptische Kurzfassung der S. 86ff. beschriebenen Ereignisse.

⁶⁷ Zum Druck der Regierung s. LB 1717, 89f. 97f. Das dort genannte "Rescript" ist: Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 4. 7. 1688; vgl. Petersens Stellungnahme in LB 1717, 94f.

die verwickelte Situation zu lösen, ging der Lüneburger Magistrat zunächst auf die zwischen Petersen und Sandhagen vermittelnden Vorstellungen der Fürstlichen Regierung ein. Petersen sollte vorläufig in Lüneburg oder Umgebung in einem anderen Amt untergebracht werden. Später schlug die Regierung eine alternierende Verwaltung der Superintendentur vor. 68 In Celle betrieb besonders der Geheime Rat von Bernstorff die Beibehaltung Sandhagens. 69 Petersen stieg, nachdem er den Superintendenten des Klosters Lüne, Lic. Heinrich Wilhelm Scharff, besucht hatte, in Lüneburg bei G. Heiler ab, seinem alten Bekannten aus Frankfurter Tagen, da Sandhagen die Superintendentur noch nicht geräumt hatte.

Für den 6. Juli bittet der Rat Petersen zu einer Besprechung, bei der man seine Vokation mit den Wünschen der Regierung in Celle für Sandhagens Verbleib in Lüneburg zu vermitteln sucht. 70 Die Bürgermeister Johann Reinbeck und Brand Ludolff Stöterogge, der 1. Syndikus Tobias Reimers und die Ratsherren Christian Pape und Ludolff von Töbing bemühen sich. Petersen dazu zu bewegen, Sandhagen neben sich auf der Superintendentur zu dulden. Man unterbreitet ihm den Vorschlag einer (wöchentlich oder vierteljährlich) alternierenden Amtsführung. Petersen jedoch gibt in keinem Stück nach, indem er auf seine ordentliche Berufung und Gottes Ehre, die Gefahr von Parteiungen in der Stadt, die Brüskierung seines ehemaligen Herrn und Sandhagens eigenwilliges und ungerechtfertigtes Verhalten verweist. Nach der so ergebnislos verlaufenen Ratssitzung sucht Petersen seinen Kontrahenten in der Superintendentur auf, wo es in Anwesenheit von Johann Gabriel Sandhagen, dem Halbbruder des Superintendenten und späteren Widersacher Petersens, zu einer heftigen Auseinandersetzung kommt. 71 Dabei erhebt Petersen (nicht weiter nachgeprüfte) Vorwürfe gegen Sandhagen im Zusammenhang mit dessen Berufung nach Stargard und seiner anschließenden Resignation.

Am folgenden Tag findet eine ähnliche Beratschlagung des Magistrates mit K. H. Sandhagen statt. Darin verwahrt sich Sandhagen gegen den inzwischen lautgewordenen Vorwurf, er habe über einen Dritten um seine Befreiung aus brandenburgischen Diensten durch den Landesherren Georg Wilhelm gebeten.⁷² Um seine Sache zu befördern, schaltet Petersen schließlich seinen früheren Herrn August Friedrich ein, der in Celle brieflich vorstellig wird.⁷³ Nach der einmal erfolgten Vokation und Demission Peter-

⁶⁸ Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Lg., den 4. 7. 1688- StA Lg.

⁶⁹ Darauf deuten a) das nicht überlieferte "Particularschreiben" (LB 1717, 101), b) LB 1717, 120, wo von Bernstorff und Christian Ulrich von Wackerbard als Intriganten genannt werden, c) die Haltung der übrigen Konsistorialen (s. u.) und d) von Bernstorffs unten zitierter Brief vom 31. 7. 1688.

⁷⁰ LB 1717, 86f. und Actum, den 6. 7. 1688 (mit leichten Varianten abgedruckt in LB 1717, 92–100 und Annalen 9, 1795, 412–419) – StA Lg.

⁷¹ LB 1717, 100-106.

⁷² Actum, den 7. 7. 1688- StA Lg.; vgl. LB 1717, 95 (= Actum, den 6. 7. 1688- StA Lg.).

⁷³ LB 1717, 100; August Friedrich an Georg Wilhelm, Eutin, den 11. 7. 1688- überliefert nur

sens beharrt auch der Bischof von Lübeck auf der Investitur, um so mehr, als er sich schon um einen Nachfolger für Petersen in Eutin bemüht hatte.74

Nach den vergeblichen Versuchen, Petersen Zugeständnisse abzuringen, und nach dem Brief des Lübecker Fürstbischofs blieb dem Rat nichts anderes übrig, als das Berufungsverfahren weiter seinen Lauf nehmen zu lassen. 75 So reiste Petersen am 13. Juli mit dem Bürgermeister Reinbeck und dem Präsentationsschreiben der Stadt Lüneburg nach Celle und begab sich zum Geheimen Rat von Bernstorff, der ihn nochmals zum Nachgeben aufforderte.76 Einige Tage später (am 22. Juli?) legte Petersen seine Probepredigt ab und führte am 30. Juli mit dem Celler Ministerium ein Kolloquium, in dem er seine dogmatische Rechtgläubigkeit und Gewandtheit zu beweisen hatte. Petersen hatte darum gebeten, das Kolloquium am folgenden Tag in aller Frühe durchzuführen, da er wegen einer Fehlgeburt seiner Frau nach Hause eilen mußte. Darauf beschloß man, die Unterredung noch für denselben Abend und gegen die Gewohnheit im Hause des Generalsuperintendenten anzusetzen.77 Nach Petersens Bericht unterhielt man sich in Celle - im ganzen einmütig - über die aktuellen theologischen Fragen, wie die Auseinandersetzung zwischen Dilfeld und Spener, ob Gottes Wort nur von erleuchteten Predigern gepredigt werden könne. Das Thema scheint also auch acht Jahre nach dem sogenannten ersten pietistischen Streit noch brisant gewesen zu sein. Auch die Exegese einzelner alttestamentlicher Prophetien (Ps 72, Gen 9, 22), die als Beweis für Speners "Hoffnung auf eine bessere Zeit für die Kirche" und seine Erwartung einer Juden- und Heidenbekehrung herangezogen wurden, standen zur Diskussion. 78 Hinsichtlich des Streites mit Sandhagen scheinen die Mitglieder des Konsistoriums in Celle, Generalsuperintendent J. Hildebrandt, W. L. Fabricius, Hofrat P. Püchler, G. Molanus und K. von Schrader, den Anspruch Petersens als rechtmäßig anerkannt zu haben. 79 Es kam auch noch zu einer zweiten Begegnung Petersens mit G. A. von Bernstorff in Anwesenheit der Herren von Gerstorff und Fabricius sowie zu Gesprächen mit dem Konsistorialen Johann Bringmann und dem

als Abdruck in LB 1717, 109f. Petersen überbrachte selbst das Schreiben in Celle: LB 1717, 114; vgl. BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 13. 7. 1688- StA Lg.

⁷⁴ Petersen hatte schon s. Abschiedspredigt gehalten (LB 1717, 82); sein Nachfolger wurde Christian Specht (LB 1717, 123f.; vgl. J. W. Petersen an Reinbeck, Eutin, den 9. 3. 1688-StA

⁷⁵ Ankündigung der Präsentation in: BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 11. 7. 1688- StA

Lg.
76 J. W. Petersen an Bernstorff, Celle, den 31. 7. 1688-NHSA. ⁷⁷ LB 1717, 111-123. Akten der ebd., 120 erwähnten Konsistorialsitzung sind nicht erhalten (s. Handschriftliche Quellen: Hannover, Landeskirchliches Archiv). Die Bestallungsakte für Petersen befindet sich in: NHSA, Dep 83 III, 478 Vol. III, Nr. 3. Das Datum des Kolloquiums nach Actum Celle, den 30. 7. 1688-NHSA (aaO, Bl. 40-41); vgl. J. W. Petersen an Bernstorff, Celle, den 31. 7. 1688- NHSA (aaO, Bl. 42). Das Präsentationsschreiben: BuR von Lg. an Georg Wilhelm, Lg., den 13. 7. 1688- StA Lg.

⁷⁸ LB 1717, 120. 122. 79 LB 1717, 113f. vgl. 120.

²¹²

späteren Generalsuperintendenten Franziskus Eichfeldt, in denen auch Sandhagens Verhalten in der Stargardischen Berufungsangelegenheit von Heiler ans Licht gebracht wurde. Roch einmal bemühte sich die Regierung um einen Kompromiß und hoffte auf eine Einigung zwischen Petersen und dem aus Lüneburg auf fürstlichen Wunsch angereisten Sandhagen. Aber es scheint zwischen beiden zu keinem Gespräch mehr gekommen zu sein. Nachdem Petersen das Corpus Doctrinae Luneburgicae unterschrieben und sich zu der fürstlichen Resolution von 1639 verpflichtet hatte, erfolgte am 31. Juli die Bestätigung des Herzogs und die Aufforderung an die Stadt Lüneburg, ihn "dem herkommen nach" einzuführen und sein Amt antreten zu lassen. Leiter den sein den der Resolution von 1639 verpflichtet hatte, erfolgte am 31. Juli die Bestätigung des Herzogs und die Aufforderung an die Stadt Lüneburg, ihn "dem herkommen nach" einzuführen und sein Amt antreten zu lassen.

Während seines Aufenthaltes in Celle hat Petersen vom 22. bis 24. Juli Freunde aus seiner ehemaligen Gemeinde in Hannover besucht. Genannt werden der Abt von Loccum, Gerhard Wolter Molanus, die Witwe seines Vorgängers, Margarethe Elisabeth Kotzebue, und ihre Familie sowie Friedrich Adolph Hoysen und die Familie des verstorbenen Hannoverschen Bürgermeisters Georg Thürke, auf dessen Tod Petersen ein Leichencarmen geschrieben hatte.⁸³

Wie berichtet, versuchte Bernstorff noch während des Berufungsverfahrens einen modus vivendi für die beiden Superintendenten in Lüneburg zu finden. Freilich war man auch in Celle an das ordentliche Verfahren gebunden und konnte die vom Lüneburger Magistrat betriebene Konfirmation Petersens nicht länger verzögern. Als sich Bernstorff nicht durchzusetzen vermochte, bemühte er sich, Sandhagen wenigstens noch für eine Übergangszeit in Lüneburg zu halten, bevor man ihn anderweitig unterbringen konnte. Sein Brief vom 31. Juli 1688, der als Begleitschreiben zu der Konfirmation durch Herzog Georg Wilhelm in Lüneburg einging, schränkt ihre bedingungslose Geltung ein. Es muß offen bleiben, ob von Bernstorff dies auf eigene Initiative und Verantwortung tat:

⁸⁰ LB 1717, 114-116. 120-123.

⁸¹ LB 1717, 117f. und Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 20. 7. 1688 – StA Lg.; vgl.

Spener, LBed. 1, 1711, 403-405: [An J. G. Sandhagen,] den 18. 7. 1688.

⁸² Georg Wilhelm an BuR von Lg., Wienhausen, den 31. 7. 1688- StA Lg. und NHSA (aaO, Bl. 45). Das den Superintendenten in Celle zur Unterschrift vorgelegte "Corpus" mit der in LB 1717, 122 wiedergegebenen Verpflichtung Petersens wurde nicht ermittelt. Danach bekannte sich Petersen, wie in Braunschweig-Lüneburg üblich (RITSCHL 2, 1884, 110f.), zur Schrift als "norma normans" und zur Geltung der Bekenntnisschriften "quatenus". Vgl. noch die Subskription unter die Lüneburger Kirchenordnung (NSuUB Göttingen: 8° Cod. MS. jurid, 170a).

⁸³ LB 1717, 117f.; vgl. Werkverzeichnis. Zur Bekanntschaft Petersens mit Molanus und der Witwe Kotzebue geb. Engelbrecht s. Spener an Petersen, Frankfurt, den 16. 3. 1678- AFSt A 196, p. 87f. Ihre Kinder waren: Johann Wilhelm, Christian Burchard, Georg Carl und Margarethe Emerentien (Widmung des SK 1685 im Exemplar der LB Hannover). Hoysen war wohl Konrektor und gehörte nach den Aufzeichnungen Brecklings (FoB Gotha, Chart B 962, Bl. 7a) neben dem späteren Superintendenten Konrad Gottfried Blanckenberg (Meyer, Pastoren 1, 1941, 529) und Heinrich Johann Deichmann in Einbeck zu den hannoverschen Pietisten. Von der Familie Thürke lebten 1677 noch die Brüder Henning Johann, Melchior Eberhard, Anton Johann und Jobst Dietrich s. LP T(h)ürke, S. [2] und Personalia xiiia (NSuUB Göttingen).

"Alß es aber, wie ihm [scil. Georg Wilhelm] auch mundlich angezeiget worden, die meinung nicht hat, daß ietz bewelter Herr Dr. Johan Wilhelm Petersen so fort würcklich in das Ambt treten, sondern derselbe biß bevorstehenden Michäelis, da der Superintendens Herr Caspar Herman Sandhagen anderweitig mögte accomodiret werden können, seine überkunfft und antretung des dienstes anstehen laßen möge, So haben wir Euch gleichfalls hirmit kundmachen wollen, und werdet ihr dafür zu sehen haben, daß solches also geschehe, mit dem fernern bedenken, daß im fall wieder verhoffen ged. Superindendens Herr Caspar Herman Sandhagen anderweil nicht accomodiret werden solte, man auff ein solch temperament zu gedencken habe, daß derselbe, alß welchen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. so woll wegen seiner bekannten guten qualitaten, alß auch sonderbahren von dem höchsten Gott ihm verliehenen gaben, und wißenschafft in Heil. Schrifft, so wenig zu verstoßen gemeint, alß auch die Stadt in ansehung der hiesigen Gemeinde in die 14 und mehr jahr geleisteten nutzlichen und treueifrigen Seelendienste ihn auff einige Zeit noch, zu schuldiger danckbarkeit, an hand zu gehen, sich mit fug wird außern oder entziehen, auff einige zeit und biß sein anderwertiges accommodement, wes fals man sich möglichst bemühen wird, sich herfur thun mögte, nebst mehrerwehnten Herrn D. Johan Wilhelm Petersen bey behalten werden möge, wobey iedoch Sr. Durchl. wie es solchen fals unter ihnen in ein und andern gehalten werden solle, damit collisiones wieder wille und ander ergerniß vermieden werden mögen, Ihro die Fürstl. Verordnung vorbehalten haben

So kehrte Petersen am 31. Juli vorläufig nach Eutin zurück und konnte erst am 4. Advent (22. Dezember) 1688, also erst 12 Wochen nach Michaelis, sein Lüneburger Amt antreten. Sandhagen hatte sich am 3. Advent mit einer Predigt über Phil 1, 2 und 2Kor 13, 13 von seiner bisherigen Wirkungsstätte verabschiedet. Bevor er sein ihm schon 1684 angetragenes Amt als Generalsuperintendent Schleswigs in Gottorf nach dem Altonaer Vergleich (1689) zwischen dem Hause Schleswig-Holstein-Gottorf und Dänemark ausüben konnte, wurde er Konsistorialer und Pfarrer an der Stadtkirche in Celle. Sein Kommen meldet Andreas Reinbeck, ein Bruder des Lüneburger Bürgermeisters, in einem Brief vom 16. Dezember 1688 aus Celle an Hermann von der Hardt: "Superintendent D. Sandhagen wird in diesen Tagen von Lüneburg zu uns kommen, er wird an einzelnen Mittwochen, die man festlegt, und jeden wiederkehrenden dritten Sonntag um die Mittagszeit von der Kanzel das Volk unterrichten und Beisitzer des Konsistoriums sein. "86

Petersen trat also sein Amt unter erschwerten Bedingungen an. Vielleicht wäre es ratsamer gewesen, auf die Vokation zu verzichten als in die Auseinandersetzung zwischen dem Lüneburger Rat und der cellischen Regierung zu geraten. Aber dazu fühlte sich Petersen zu sehr im Recht; sein moralisches Bewußtsein und die ordentliche Berufung forderten, daß dieses Recht kompromißlos gewahrt wurde. Aber welchen Eindruck mußte Petersen auf seine neue Gemeinde machen, wenn er sich gegen den beliebten K. H.

⁸⁴ StA Lg. und NHSA (aaO, Bl. 43f.); vgl. LB 1717, 123.

⁸⁵ Zum Altonaer Vergleich s. Kellenbenz 1986, 217-227.

⁸⁶ LB Karlsruhe 319 (p. 3): "D. Superint. Sandhagen hisce diebus Luneburgo ad nos transibit, singulis diebus Mercurij, quos vocant, et tertio ordine recurrente die Dominico à meridie ex cathedra populum docebit et Consistorij Dioecesis Assessor erit." Zu Sandhagens Berufung nach Celle s. "Revers der Fürstl. Regierung, 1689" im StA Celle; Meyer, Pastoren 1, 1941, 161–165 und 3, 1953, 31 ist zu berichtigen. Vgl. Bertram, Lüneburg 1719, 248f.

Sandhagen auf diese Weise geradezu in sein Amt klagte? Wie standen seine künftigen Kollegen zu dieser ganzen Angelegenheit? Konnten sie sich unter diesen unwürdigen Umständen nicht in ihrer Position gestärkt sehen? Die Fragen machen deutlich, daß es für Petersen nun darauf ankam, alle Beteiligten in Lüneburg, besonders aber den Magistrat, davon zu überzeugen, daß sich seine Wahl und deren Durchsetzung gegenüber dem früheren Amtsinhaber Sandhagen gelohnt hatten. Der Rat der Stadt war ihm die entscheidende Stütze in dieser Auseinandersetzung gewesen. Auf ihn wäre auch weiterhin zu bauen. Dem Geistlichen Ministerium hätte gezeigt werden müssen, daß es einen würdigen Nachfolger für Sandhagen bekommen hatte, auch wenn es selbst an Wahl und Berufung nicht beteiligt worden war.

Petersen aber hatte für solche im weiteren Sinne politischen Überlegungen kein Gespür. Gleich bei seinem Amtsantritt setzte er sich über das Herkommen hinweg, indem er dem Ministerium die üblichen Probepredigten versagte.87 Er tat dies mit der brüskierenden Begründung, daß er schon vom Herzog bestätigt worden sei, sich also keinem Urteil der Pfarrerschaft zu unterziehen brauche. In seiner Antrittspredigt am 4. Advent 1688 sprach Petersen nicht über den ihm vom Ministerium vorgelegten Text Röm 7, 14ff., sondern hielt statt dessen eine in den Augen seiner Kollegen "stachlige und ruhmsüchtige" Predigt über 1Kor 2, 1ff.88 Freilich stellte schon die Perikope, die das Ministerium für die Probepredigt vorgesehen hatte, eine Provokation dar, wenn man bedenkt, daß die Interpretation von Röm 7 und damit das paulinische Verständnis von "Wiedergeburt" so etwas wie ein Schibboleth für die lutherische Orthodoxie gegenüber Schwärmern und Sozinianern darstellte. Wußte man in Lüneburg von Petersens eigenwilliger Interpretation der Stelle? Leider ist uns die Antrittspredigt Petersens nicht überliefert. Auf Grund der ausgewählten Perikope wird man schließen dürfen, daß der neue Lüneburger Superintendent wieder über das Dilfeld-Thema sprach und damit seine Kollegen mit der Frage ihrer geistlichen Vollmacht für die Erkenntnis der Schrift konfrontierte. Es war daher nicht verwunderlich, daß der in jedem Fall unvermeidliche Prestigekampf zwischen Superintendenten und alteingesessenem Geistlichen Ministerium nun erst recht angefacht wurde, der doch bestenfalls zu einer gerechten Kompetenzverteilung führen konnte.

In seinem Lebensrückblick erscheint dem 68jährigen Petersen sein Weg

⁸⁷ Zu der Regelung s. BuR von Lg. an J. W. Petersen, Lg., den 31. 1. 1688- StA Lg. Nach Minist. v. Lg. an Minist. v. Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 38 (EphA Lg., p. 2) erließ einer der Konsuln, wahrscheinlich Reinbeck, Petersen die Probepredigt.

^{**8} Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, Lg., den 6. 2. 1690- Sammlung 1750, 38–40 (und EphA Lg.); eine andere Einschätzung seiner Predigt gibt Petersen in seinem Brief an die Fürstl. Reg., Lg., den 30. 3. 1690, § 20- EphA Lg. Zu Einzelheiten: Petersen war zwei Tage vorher, am 20. 12., in Lüneburg angekommen (s. o., Sammlung 1750, 38) und wurde (vgl. LB 1717, 123f.) erst nach seiner Predigt vom Ministerium "recipiret" (Minist. von Lg. an Minist. von Lübeck, s. o.). Petersens Ansprache wird auch genannt in H. Dithmers Chronik- NSuUB Göttingen (2° Cod. Ms. hist. 355, S. 378).

nach Lüneburg als ein Leidensweg in der Nachfolge Christi, gekennzeichnet durch böswillige Verfolgung und ungerechte Verurteilung. Man wird nicht sagen können, daß Petersen dieses Ende von vornherein gesucht habe. Er tat aber auch nichts, die auftretenden und vielleicht unvermeidlichen Spannungen mit Rücksicht auf das höhere Ziel einer inneren Reform des Kirchenwesens zu mildern oder zu beseitigen. Im Gegenteil verschärfte er sie durch starres Prestigedenken und die unbeirrbare Überzeugung von seiner religiösen und moralischen Integrität. Petersens Bekennerhaltung ließ ein planvolles politisches Handeln, ließ vorsichtiges Taktieren und (vorläufige) Kompromisse nicht zu. Gerade aber die Lüneburger Verhältnisse erforderten, anders als die am Eutiner Hof, ein waches Auge für politische Bündnisse, wollte man bestimmte Ziele erreichen und Reformen durchsetzen. In der Cooperatio von Gott und Mensch überließ Petersen allzuviel der göttlichen Vorsehung, die er mit der eigenen constantia et fortitudo zu ehren meinte. Er ist darin noch ein Kind des voraufklärerischen Jahrhunderts. Die Unfähigkeit und wohl auch Unwilligkeit, seine persönlichen Vorstellungen im Blick auf die konkreten Möglichkeiten zu modifizieren, führten zu einer Art des Streitens und zu einem Absolutheitsanspruch, die - verbunden mit neuen religiösen Ideen – schon in sich den Keim des Separatismus tragen.

Petersens Tendenz zur Separation ist freilich nicht kirchenkritisch, er dichtet keine Babelsgesänge auf die lutherische Kirche, wie das Gottfried Arnold getan hat. Er trennt sich nicht einmal äußerlich von der Kirche, besucht auch nach seiner Amtsenthebung Gottesdienste und bemüht sich sogar später noch um ein kirchliches Amt. In seiner Lebensbeschreibung macht er nicht die Kirche, sondern konkrete Personen für seine Vertreibung aus Lüneburg haftbar. Aber weil er für den Auftrag der Kirche als dem regnum gratiae keinen Sinn hat, tritt er in innerliche Distanz zu der äußerlich verfaßten Kirche. Für sich selbst meint er, auch ohne Kirche seiner Vorstellung von einem wiedergeborenen Christen gerecht werden zu können, und für die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen wartet er auf das Tausendjähri-

ge Reich als Ort dieser Verwirklichung.

216

Eine Randbemerkung sei hier erlaubt. In der wissenschaftlichen Literatur wird Ph. J. Spener gerne als ein immer auf Ausgleich bedachter, eher zögerlicher Mann geschildert, dem es an klarer Durchsetzungskraft fehle. Der Initiator der zweiten protestantischen Reformation erscheint damit geradezu als Gegenbild Martin Luthers. Vor dem Hintergrund von Petersens Weg in Lüneburg wäre zu fragen, ob eine solche Charakterisierung Spener gerecht wird. Oben wurde bereits die Vermutung geäußert, daß Spener bei der Gestaltung der Collegia pietatis keineswegs so passiv war, wie es den Anschein hat. Auch die Praxis, wie Spener seine einflußreichen Ämter bei der Besetzung von Pfarrstellen geltend zu machen wußte, spricht gegen ein solches Spenerbild. Vergleicht man Speners und Petersens Wirken, ist es

⁸⁹ Vgl. z. B. Grünberg 1, 1893, 369f. und Aland, Anfänge 1977/78, 177.

nicht mit einem Verweis auf die unterschiedlichen Temperamente getan. Dem unterschiedlichen Auftreten entspricht vielmehr die unterschiedliche Konzeption ihrer jeweiligen Eschatologie. Wer wie Spener das Reich Gottes in der Geschichte und unter ihren Bedingungen erwartet, der wird bei aller geglaubten Teleologie nicht auf die eigene, planvolle Mitarbeit verzichten, eben weil es um eine immanente, unter den Bedingungen des Gnadenreiches sich vollziehende Entwicklung geht. Er wird deshalb in der Regel zweckorientiert und diplomatisch vorgehen. Deshalb wird man den im eigentlichen Sinn fortschrittlichen Geist, der Ph. J. Speners Hoffnung besserer Zeiten eignet, auch darin sehen dürfen, wie der Frankfurter Senior zur Kritik an seinen Reformvorschlägen einlädt und sich bereit erklärt, seinen Sinn zu ändern. 90 Wer umgekehrt wie Petersen ein Tausendjähriges Reich nach Christi Wiederkunft und im Zusammenhang einer ersten Totenauferstehung erwartet und damit von dem Ende der Geschichte ausgeht, der wird dieser Welt keine grundsätzliche Verbesserungsfähigkeit zusprechen können, an ihrer Veränderung nicht mitwirken, sondern vor allem seine Seele retten. Die weitere Entwicklung Petersens in Lüneburg sollte dies zeigen.

II. Erste Konflikte in der Amtsführung

Der Komödienstreit

Es war noch kein ganzes Jahr seit seinem Amtsantritt vergangen, als Petersen glaubte, seine geistliche Autorität eines Superintendenten gegenüber der weltlichen Obrigkeit, dem Magistrat der Stadt Lüneburg, behaupten zu müssen. Laut Ratsprotokoll vom 24. September 1689 bat damals eine Schauspielertruppe um die Erlaubnis, während des Michaelisjahrmarktes "agiren" zu dürfen. Ohne größere Bedenken und ohne Absprache mit den Geistlichen, so scheint es, gab der Rat den Schauspielern sein Einverständnis. Wie oft dergleichen vorkam, ist ungewiß. Lücken in den Ratsprotokollen und die routinehaft erteilte Genehmigung lassen vielleicht auf einen üblichen Vorgang schließen. Dagegen spricht freilich die Aussage des Rats, wonach die Komödianten "nach langem inständigen und beweglichen sollicitiren [...] die permission einige wenige comoedien, welche vorhero censuriret worden zu spielen erhalten" haben. Nachweisbar ist vor diesem

⁹⁰ PD 4, 38 – 5, 12. Vgl. Cons. 3, 1709, 90 – 93 bes. 93b: "Monentibus cedam lubentissime, & vel publice, si ita necesse sit, mutabo mentem, si meliora monstrentur. Causa DEI est, in qua privato nihil affectu fueri debet".

92 Magnus 1961, 209-211. 217.

⁹¹ Ratsprotokolle 1643–1799- StA Lg. und Acta von Commödianten, Lg., den 8. 11. 1689. Auszüge der Ratsprotokolle (vom 3., 15. und 31, 10. 1689) und der Kommödiantenakte (J. W. Petersen an BuR v. Lg., Lg., den 18. 9. 1690; ders. an G. Busche, Lg., den 2. 10. 1689; Replik der Deputierten, Sept. 1690) bei Gaedertz 1888, 55–124 bes. 115–118. Vgl. Magnus 1961, 217.

⁹³ Replik der Deputierten, den 26. 9. 1690- StA Lg.